

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der MERLIN Technology Germany GmbH, Pascalstraße 31, 47506 Neukirchen-Vluyn

# 1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen in ihrer jeweils gültigen Fassung gelten nur gegenüber Unternehmern i. S. des § 14 Abs. 1 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Sie gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen ("Ware"), ohne Rücksicht darauf, ob wir die Ware selbst herstellen, bearbeiten oder bei Zulieferern einkaufen (§§ 433, 650 BGB). Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die AGB in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Kunden gültigen bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten. Individuelle Vereinbarungen und Angaben in unserer Auftragsbestätigung haben Vorrang vor den AGBs.
- 1.2. Entgegenstehenden Bedingungen des Kunden wird hiermit widersprochen; solche Bedingungen sind nur bindend, wenn wir sie schriftlich ausdrücklich anerkannt haben.

### 2. Vertragsabschluss

- 2.1. Unser Angebot ist freibleibend, sofern sich aus dem Angebot nichts anderes ergibt oder wir nicht ausdrücklich etwas anderes in Textform erklärt haben.
- 2.2. Ein Vertrag kommt nur zustande, wenn wir einen Auftrag in Textform bestätigt haben oder wir den Auftrag ausführen, indem wir die bestellte Ware versenden oder den Kunden bei der Montage, Inbetriebnahme, Wartung oder Reparatur unterstützen. Zusätzliche Leistungen, die der Kunde anlässlich der Durchführung des ursprünglichen Vertrags anordnet, werden erst unter den in S. 1 genannten Voraussetzungen Vertragsinhalt.
- 2.3. Wir sind berechtigt nach billigem Ermessen geringfügige Änderungen der Leistungsverpflichtung (insbesondere für durch das Projekt bedingte Abweichungen etwa bei Maßen, Farben, Gewicht, Messergebnis und Feuchtebereich) vorzunehmen, wenn diese für den Kunden zumutbar und durch einen sachlichen Grund gerechtfertigt sind. Dies gilt entsprechend auch für eine nur unwesentliche Änderungen des Leistungszeitpunkts.



- 2.4. Der Kunde ist verpflichtet, die ihm vor Vertragsschluss überlassenen Ausführungsunterlagen (wie unter anderem Pläne, Beschreibungen und Vermessungsunterlagen) insbesondere auf Vollständigkeit, fachliche Richtigkeit und Eignung zu prüfen und uns die ihm bei Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt erkennbaren Mängel und Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Mit Vertragsschluss genehmigt der Kunde die Ausführungsunterlagen.
- 2.5. Wir sind erst dann zur Leistungsausführung verpflichtet, wenn der Kunde alle zur Leistungsausführung erforderlichen Vorarbeiten und Vorbereitungsmaßnahmen, insbesondere alle technischen und vertraglichen Einzelheiten sowie die Einholung gegebenenfalls erforderlicher öffentlich-rechtlicher Genehmigungen in angemessener Zeit vor der vereinbarten Lieferfrist bzw. vor dem vereinbarten Liefertermin erfüllt hat.

#### 3. Zahlungsbedingungen

- 3.1. Alle Preise verstehen sich exklusive Umsatzsteuer und ab Werk, insbesondere ohne Kosten für Verladung, Lieferung (Versand), Montage, Inbetriebnahme und Wartung, soweit nicht gesondert ausgewiesen. Beim Versendungskauf (§ 5 Abs. 1) trägt der Kunde die Transportkosten ab Werk und die Kosten einer ggf. vom Kunde gewünschten Transportversicherung.
- 3.2. Sollten sich die Lohnkosten aufgrund kollektivvertraglicher Regelungen oder sollten sich andere, für die Kalkulation relevante Kostenstellen oder zur Leistungserstellung notwendige Kosten wie insbesondere jene für Materialien, Energie, Lieferung (Versand), Fremdarbeiten oder Finanzierung nicht nur unerheblich verändern, sind wir berechtigt die Preise entsprechend anzupassen. Der Kunde hat das Recht eine Preisanpassung zu verlangen, wenn sich die o.g. Faktoren zu seinen Gunsten nicht nur unerheblich verändern. Durch die Preisanpassung darf sich die ursprünglich von uns kalkulierte Gewinnspanne nicht verändern.
- 3.3. Sofern keine besonderen Zahlungsbedingungen vereinbart wurden, sind unsere Rechnungen sofort und ohne Abzug fällig. Skontoabzüge bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
- 3.4. Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfrist kommt der Kunde in Verzug. Der Kaufpreis ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Wir behalten uns die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt der Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.



- 3.5. Der Kunde verpflichtet sich die Rechnung unverzüglich nach Zugang zu prüfen. Einwendungen gegen die Höhe der Rechnung hat der Kunde binnen 10 Werktagen ab Zugang der Rechnung bei uns geltend zu machen.
- 3.6. Im Falle des Zahlungsverzugs des Kunden ist dieser verpflichtet auf unser Verlangen hin in geeigneter Weise Sicherheit (z.B. in Form einer Bankgarantie) für die offenen Forderungen, in Höhe der Forderungen, maximal jedoch in Höhe von 10% des Auftragswerts zu leisten.
- 3.7. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Kunden nur wegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Forderungen zu. Ein Recht zur Aufrechnung steht dem Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zu.

#### 4. Lieferfrist und Lieferverzug

- 4.1. Die Lieferfrist wird individuell vereinbart bzw. von uns bei Annahme der Bestellung in Textform angegeben. Die Lieferfrist beginnt frühestens mit Vertragsschluss.
- 4.2. Sofern wir verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können (Nichtverfügbarkeit der Leistung), werden wir den Kunden hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Kunden werden wir unverzüglich erstatten. Nichtverfügbarkeit der Leistung liegt beispielsweise vor bei nicht rechtzeitiger Selbstbelieferung durch unseren Zulieferer, wenn wir ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben, bei sonstigen Störungen in der Lieferkette etwa aufgrund höherer Gewalt oder wenn wir im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet sind.
- 4.3. Der Eintritt unseres Lieferverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 4.4. Die Rechte des Kunden gem. § 8 und unsere gesetzlichen Rechte, insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z. B. aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung), bleiben unberührt



## 5. Lieferung, Gefahrenübergang, Versand und Verpackung

- 5.1. Wir stellen die Ware dem Kunden zum vereinbarten Zeitpunkt ab Werk auf unserem Firmengelände zur Abholung zur Verfügung. Wir verpacken die Ware in handelsüblicher Weise, um unter normalen Liefer- und Transportbedingungen Beschädigungen der Ware auf dem Weg zum vereinbarten Bestimmungsort zu vermeiden.
- 5.2. Nur bei entsprechender Vereinbarung übernehmen oder organisieren wir die Lieferung (Versand), Montage, Inbetriebnahme, Wartung und Reparaturen. Die Lieferung erfolgt ab Werk, wo auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung ist. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind wir berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen. Soweit nichts anderes vereinbart ist, handeln wir dabei im Namen und auf Rechnung des Kunden. In jedem Fall müssen (Liefer-)Fahrzeuge ungehindert und verkehrssicher zum vereinbarten Ort und zur vereinbarten Zeit herangefahren und dort ohne Verzögerung entladen werden können.
- 5.3. Für die Lieferung (Versand) werden die tatsächlich aufgewendeten Kosten samt einem angemessenen Regiekostenaufschlag, mindestens jedoch die am Tag der Versendung geltenden oder üblichen Fracht- und Fuhrlöhne der gewählten Versandart in Rechnung gestellt. Die Verrechnung von Arbeiten für Montage, Inbetriebnahme, Wartung und Reparaturen erfolgt nach tatsächlichem Aufwand nach branchenüblichen Stundensätzen samt einem angemessenen Regiekostenaufschlag. Der von uns im Zuge der Durchführung von Lieferung (Versand), Montage, Inbetriebnahme, Wartung und Reparaturen geführte Tätigkeitsbericht, ist am Ende der durchgeführten Arbeitstätigkeit vom Kunden gegenzuzeichnen. Die von uns mit der Durchführung von Lieferung (Versand), Montage, Inbetriebnahme, Wartung und Reparaturen beauftragten Personen sind nicht zur Abgabe oder Entgegennahme von uns bindenden Willenserklärungen berechtigt.
- 5.4. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Kunden über. Beim Versendungskauf geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten für eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Vorschriften entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Kunde im Verzug der Annahme ist.



5.5. Kommt der Kunde in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich unsere Lieferung aus anderen, vom Kunden zu vertretenden Gründen, so sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z. B. Lagerkosten) zu verlangen. Hierfür berechnen wir eine pauschale Entschädigung i.H.v. 0,1 % des vereinbarten Werklohns bzw. Kaufpreises pro Kalendertag bis zu einer Maximalsumme von 5% des vereinbarten Werklohns bzw. Kaufpreises, beginnend mit der Lieferfrist bzw. – mangels einer Lieferfrist – mit der Mitteilung der Versandbereitschaft der Ware.

Der Nachweis eines höheren Schadens und unsere gesetzlichen Ansprüche (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung) bleiben unberührt; die Pauschale ist aber auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, dass uns überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

#### 6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1. Bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Vertragsverhältnis und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) behalten wir uns das Eigentum an den verkauften Waren vor.
- 6.2. Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Kunde hat uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder soweit Zugriffe Dritter (z.B. Pfändungen) auf die uns gehörenden Waren erfolgen.
- 6.3. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; wir sind vielmehr berechtigt, lediglich die Ware heraus zu verlangen und sich den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Kunde den fälligen Kaufpreis nicht, dürfen wir diese Rechte nur geltend machen, wenn sie dem Kunden zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt hat oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.
- 6.4. Der Kunde ist bis auf Widerruf gem. unten (6.4.3) befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen.



- 6.4.1. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei wir als Herstellerin gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.
- 6.4.2. Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Kunde schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe eines etwaigen Miteigentumsanteils der uns gem. vorstehendem Absatz zur Sicherheit an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Die in Abs. 2 genannten Pflichten des Kunden gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.
- 6.4.3. Zur Einziehung der Forderung bleibt der Kunde neben uns ermächtigt. Wir verpflichten uns sich, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt, kein Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt und wir den Eigentumsvorbehalt nicht durch Ausübung eines Rechts gem. Abs. 3 geltend macht. Ist dies aber der Fall, so können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt. Außerdem sind wir in diesem Fall berechtigt, die Befugnis des Kunden zur weiteren Veräußerung und Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu widerrufen.
- 6.4.4. Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10%, werden wir auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach ihrer Wahl freigeben.

# 7. Mängelansprüche des Kunden

- 7.1. Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit hier nichts anderes bestimmt ist.
- 7.2. Grundlage unserer Mängelhaftung ist vor allem die über die Beschaffenheit und die vorausgesetzte, fachgerechte Verwendung der Ware getroffene Vereinbarung. Als Beschaffenheitsvereinbarung in diesem Sinne gelten alle Produktbeschreibungen und Herstellerangaben, die Gegenstand des einzelnen Vertrages sind oder von uns zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses öffentlich bekannt gemacht waren. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht. Öffentliche Äußerungen von uns als Hersteller insbes. in der Werbung oder auf dem Etikett der Ware gehen dabei Äußerungen sonstiger Dritter vor.



- 7.3. Wir haften grundsätzlich nicht für Mängel, die der Kunde bei Vertragsschluss kennt oder grob fahrlässig nicht kennt (§ 442 BGB). Weiterhin setzen die Mängelansprüche des Kunden, voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Anzeigepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Kunden, die Unternehmer jedoch keine Kaufleute sind, trifft die Rüge- und Anzeigeobliegenheit ebenfalls. Zeigt sich bei der Lieferung, der Untersuchung oder zu irgendeinem späteren Zeitpunkt ein Mangel, so ist uns hiervon unverzüglich Anzeige zu erstatten. In jedem Fall sind offensichtliche Mängel innerhalb von 10 Arbeitstagen ab Lieferung und bei der Untersuchung nicht erkennbare Mängel innerhalb der gleichen Frist ab Entdeckung anzuzeigen. Versäumt der Kunde die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist unsere Haftung für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen.
- 7.4. Ist die gelieferte Sache mangelhaft können wir zunächst wählen, ob sie Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leistet. Ist die von uns gewählte Art der Nacherfüllung im Einzelfall für den Kunden unzumutbar, kann er sie ablehnen. Unser Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.
- 7.5. Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.
- 7.6. Der Kunde hat uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat der Kunde die mangelhafte Sache auf unser Verlangen hin nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben.
- 7.7. Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten tragen bzw. erstatten wir nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung und diesen AGB, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls können wir vom Kunden, die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten ersetzt verlangen, wenn der Kunde wusste oder hätte erkennen können, dass tatsächlich kein Mangel vorliegt.
- 7.8. Bei einem nur unerheblichen Mangel besteht kein Rücktrittsrecht des Kunden.
- 7.9. Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen (§ 284 BGB) bestehen auch bei Mängeln der Ware nur nach Maßgabe der §§ 7 und 8 dieser AGB.



7.10. Ansprüche, für welche nach den §§ 7 oder 8 eine beschränkte Haftung besteht, verjähren bereits in 12 Monaten ab Ablieferung, es sei denn, wir haben diese Mängel grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht. Dies gilt auch für etwaig abgegebene und uns bindende Garantien, sofern sich aus diesen nichts anderes ergibt. Für Verjährungsfristen für Mängelansprüche, die gesetzlich länger als 2 Jahre betragen (z.B. im Falle eines arglistigen Verschweigens eines Mangels), gelten die gesetzlichen Fristen. Ebenso gelten die gesetzlichen Fristen für den Rückgriffsanspruch nach § 478 BGB. Diese Verjährungsfristen gelten auch für Mangelfolgeschäden, soweit diese nicht aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden. Bedarf es aufgrund mangelhafter Lieferung einer Nacherfüllung, so wird die Verjährung von der Mängelrüge bis zur Nacherfüllung nur gehemmt, nicht aber erneut in Lauf gesetzt.

#### 8. Schadensersatz

- 8.1. Die Geltendmachung von Schadensersatz und Aufwendungsersatz wegen Mängel der gelieferten Ware ist ausgeschlossen, soweit wir eine Nacherfüllung aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht durchführen können. Wir haften für Mangelfolgeschäden aufgrund der Lieferung von mangelbehafteter Ware nur, sofern der Schaden auf unserer wenigstens fahrlässigen erheblichen Pflichtverletzung beruht. Der Schadensersatzanspruch bei Mangelfolgeschäden ist auf vertragstypische und vorhersehbare Schäden begrenzt. Die Geltendmachung von Schadensersatz für Mangelschäden setzt unser Verschulden voraus.
- 8.2. Die Geltendmachung von Schadensersatz für eine Verletzung einer von uns oder Dritten abgegebenen Haltbarkeitsgarantie (§ 443 Abs. 2 BGB), für die wir einzustehen haben, ist ausgeschlossen, wenn wir die Verletzung nicht verschuldet haben. Im Übrigen sind Schadensersatzansprüche und Aufwendungsersatzansprüche gleich aus welchen Rechtsgründen, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem und in Zusammenhang mit dem Schuldverhältnis, aus Verschulden vor oder bei Vertragsschluss und aus unerlaubter Handlung ausgeschlossen.
- 8.3. Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Ansprüche gemäß §§ 1,4 Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit, für Verletzungen des Lebens, oder bei Körper- und Gesundheitsschäden, wegen der Übernahme einer Garantie für das Vorhandensein einer Beschaffenheit (Beschaffenheitsgarantie). Bei sonstiger (nicht grob) fahrlässiger Verletzung, wesentlicher Pflichten (Kardinalpflichten) ist unsere Haftung auf den vorhersehbaren und typischen Schaden begrenzt. Kardinalpflichten sind wesentliche Vertragspflichten, also solche Pflichten, die dem Vertrag sein Gepräge geben und auf die der Vertragspartner vertrauen darf; es handelt sich damit um die wesentlichen Rechte und Pflichten, die die Voraussetzungen für die



- Vertragserfüllung schaffen und für die Erreichung des Vertragszwecks unentbehrlich sind. In keinem Fall haften wir über die gesetzlichen Ansprüche hinaus. Änderungen der Beweislast sind mit diesen Regelungen nicht verbunden.
- 8.4. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die Haftung unserer Erfüllungsgehilfen, Arbeitnehmer und Vertreter.
- 8.5. Bei einer schuldhaften Vertragsverletzung durch den Kunden sind wir berechtigt eine Vertragsstrafe in Höhe von 5% des Auftragswerts zu fordern. Unser Recht darüberhinausgehenden Schadensersatz zu fordern, bleibt unberührt. Die Vertragsstrafe ist auf einen dem Grunde und der Höhe nach bestehenden Schadensersatzanspruch anzurechnen.

#### 9. Urheberrechte

- 9.1. Pläne, Skizzen, sonstige technische Unterlagen, Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen und dergleichen bleiben stets unser geistiges Eigentum. Der Kunde erhält daran keine wie immer gearteten Werknutzungs- oder Verwertungsrechte.
- 9.2. Uns überlassene Zeichnungen und Muster, auch solche, die nicht zum Auftrag geführt haben, stehen uns zur Verwendung zur Verfügung. Wir sind berechtigt, diese nach vorheriger Ankündigung zu vernichten.

### 10. Rechtswahl, Gerichtsstand und Schlussbestimmungen

- 10.1. Für diese AGB und die Vertragsbeziehung zwischen uns und den Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss insbesondere des UN-Kaufrechts.
- 10.2. Sofern der Kunde Kaufmann ist, ist Gerichtsstand unser Sitz. Wir sind jedoch berechtigt, den Kunde auch an dem Gericht seines Sitzes zu verklagen. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.
- 10.3. Sofern sich aus den vertraglichen Vereinbarungen nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort für unsere Leistungen der Ort unseres Sitzes. Für Zahlungsverpflichtungen ist Erfüllungsort unser Sitz.
- 10.4. Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in seinen übrigen Teilen verbindlich. Anstelle der unwirksamen Punkte treten, soweit vorhanden, die gesetzlichen Vorschriften. Soweit dies für eine Vertragspartei eine unzumutbare Härte darstellen würde, wird der Vertrag jedoch im Ganzen unwirksam.